

# 'Verein Flora Nordostbayern'

## **Satzung für den Verein Flora Nordostbayern e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8. Dezember 2007  
Im folgenden Text gelten der Einfachheit halber für beide Geschlechter die verwendeten Formulierungen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist „Verein Flora Nordostbayern e.V.“, abgekürzt VFN.  
Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth.

Der Sitz des Vereins ist Bayreuth. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele des Vereins**

1) Ziele des Vereins sind:

- die Botanik, insbesondere in den Teilgebieten Geobotanik, Systematik und Taxonomie zu pflegen und zu fördern,
- die Pflanzenwelt: die Höheren Pflanzen, Farne, Moose, Flechten, Algen und Pilze und ihre Verbreitung in Nordostbayern zu erforschen,
- den Naturschutz, besonders den Artenschutz, den Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu unterstützen,
- die Wissensvermittlung der Botanik in allen Teilgebieten.

2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen vor allem

- floristische Exkursionen und Kartierungen,
- die Erarbeitung und Herausgabe einer Flora von Nordostbayern,
- Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften und Ratschlägen,
- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Erstellung eines aktualisierten Internetauftrittes,
- Zusammenarbeit mit anderen botanischen Vereinigungen, wie beispielsweise der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft oder des Vereins zur Erforschung der Flora des Regnitzgebietes, beispielsweise durch die Weitergabe von Kartierungsdaten, Anleitungen, Bestimmungshilfen etc.,
- die Förderung der botanischen Sammlungen von Nordbayern (Herbarium der Universität Bayreuth),
- wissenschaftlich-botanische Untersuchungen verschiedener Art.

3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Arbeitsgruppen (Sektionen) gebildet werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Sonderaufgaben, insbesondere für Tätigkeiten, die bei der Erstellung der 'Flora von Nordostbayern' notwendig werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe der Vorstand jeweils bestimmt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse an der Arbeit des Vereins zeigen sowie die Ziele des Vereins durch Mitarbeit oder sonstige Förderung unterstützen.

Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, üben ihre Mitgliedsrechte durch einen gesetzlichen Vertreter aus.

Die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber eine Entscheidung trifft.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod.
2. Austritt. Dieser muß schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ausschluß. Diesen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen und Ziele des Vereins handelt oder trotz mehrmaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge über die Dauer von 2 Jahren nicht entrichtet.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder

- haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung,
- sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- sind verpflichtet, die Ziele der Satzung zu vertreten und an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten. Die von ihnen erhobenen Kartierungsdaten stellen sie dem Verein für die in § 2 genannten Ziele zur Verfügung.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7**

## **Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- einem aus drei gleichberechtigten Personen bestehenden Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung von zwei Ämtern des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es sind vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Festlegung deren Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Veranstaltungs- und Exkursionsprogramms;
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen über den Verein, seine Ziele und Aktivitäten.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt seine Aufgabe im Benehmen mit dem Beirat wahr.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt, abgesehen vom Ersatz entstandener Aufwendungen, ehrenamtlich.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu beraten und besondere Aufgaben selbständig und im Benehmen mit dem Vorstand zu erledigen.

Zum Beirat gehören

- die Beauftragten für besondere Aufgaben (z.B. Sammlung und Herbarium, Taxonomie und Nomenklatur, Internet-Auftritt, EDV und Datenbank, Exkursionen, historische Daten und Literaturrecherche, Fotodokumentation),
- je ein Vertreter der Arbeitsgruppen (Sektionen).

## **§ 9**

### **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat
- den Ehrenmitgliedern

Der Gesamtvorstand

- wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen,
- entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln.

Ehrenmitglieder sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, ausgenommen die Ehrenmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft durch Zuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- Beschlußfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheidung beschließt. Dieser Mitgliedsbeitrag ist zum 1.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Es wird angestrebt, den Beitrag durch Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins zu entrichten. Hierzu richtet der Vorstand ein separates Girokonto ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluß des Gesamtvorstandes,
- auf schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag an den Vorstand von mindestens einem fünften Teil der Mitglieder. Sie unterliegt den gleichen Regeln wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Beschlußfassung**

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beschlüsse über Sachfragen:

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das die Versammlung leitet.

Beschlüsse über Personalfragen:

Für die Durchführung von Vorstandswahlen wird ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuß gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Sie kann durch Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der öffentlichen Handwahl einverstanden sind. Zur Gültigkeit der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse sowie Form und Ergebnis der Wahlen sind zu beurkunden. Die Niederschrift ist von mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Absicht ist bei der Einladung allen Mitgliedern bekannt zu geben und geht aus der Tagesordnung ebenso hervor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die beiden gemeinnützigen Körperschaften: Verein zur Erforschung der Flora des Regnitzgebietes e.V. und an die Regensburgische Botanische Gesellschaft e.V.

---

Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 15,- Studenten & Arbeitslose: 5,- Familien: 20,-

Vereinsanschrift: Verein Flora Nordostbayern, c/o Pedro Gerstberger, Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Pflanzenökologie, Universitätsstr. 30, D-95440 Bayreuth

Schatzmeister: Peter Ille, Lilienthalstr. 43, 95444 Bayreuth